

Ombudsstelle RTV

Anhang zum Jahresbericht 2014

Beanstandungen

01/2014 – Programmgestaltung – Nichteintreten – Überweisung an den Veranstalter zur direkten Erledigung

TeleBärn – Beanstandung vom 27. Januar 2014 betreffend die Sendungen „Visite“

Sehr geehrter Herr X

Ich bestätige Ihnen den Erhalt Ihrer Beanstandung vom 27. Januar 2014.

Sie beschwerten sich gegen die Sendung „Visite“. Sie bitten mich, diese Sendung aus dem Programm zu nehmen, da ich als gesetzlicher Ombudsmann mehr Macht hätte. Die Sendung sei doof und nervig zugleich. Vor allem solle der Moderator einmal zur Schule gehen. Sie hätten da schon einige Verbesserungsvorschläge.

Zunächst muss ich Ihnen leider sagen, dass die Ombudsstelle keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis hat. Sie hat lediglich die Beanstandung zu prüfen und zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter, hier ist das TeleBärn, besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung mit den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren.

Die Veranstalter sind im Rahmen des Gesetzes in der Programmgestaltung frei, solange sie die gesetzlichen Richtlinien beachten. Die Medienfreiheit und insbesondere auch die den Radio- und Fernsehveranstaltern zustehende Autonomie verbietet es, dass die Ombudsstelle respektive die ihr übergeordnete Unabhängige Beschwerdeinstanz in die Programmgestaltung eingreift. Die Ombudsstelle hat insbesondere auch nicht die Qualität einer Sendung beurteilen.

Ich habe mir im Internet die Sendungen „Visite“ vom 11., 18. und 25. Januar 2014 eingehend angesehen. Programmrechtlich ist an diesen Sendungen nichts auszusetzen. Es handelt sich bei der Sendung um eine mit Werbeelementen für TeleBärn und die genannten Sponsoren versehene Unterhaltungssendung, in welcher der Moderator verschiedene gemeldete Haushalte besucht, Spiele durchführt und jeweils in einem speziellen Beitrag Personen vorstellt, die spezielle Hobbies oder Berufe haben (Kickboxen, SCB-Fan, Herstellung von Kunstwerken aus Schwemmholz). Der Moderator versucht dabei, möglichst lustig und originell zu sein. Es steht mir nicht an, die Qualitäten des Moderators zu

bewerten. Ich habe aber Verständnis dafür, dass Sie sich über die Sendungen aufhalten. Ich kann mir vorstellen, dass Sie mit dieser Sendung Mühe haben wegen der schnellen Schnitte, der wirbligen Sprache und des speziellen Dialekts des Moderators.

Wie ich bereits ausgeführt habe, kann die Ombudsstelle eine Beanstandung dem Veranstalter zur direkten Erledigung überweisen. Ich überweise Ihre Beanstandung an die Redaktionsleitung von Telebärn mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen. Sie werden dabei wohl auch Ihre Vorschläge einbringen können.

Ich wünsche Ihnen trotz allem viel Spass am Fernsehen und Radio.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

02/2014 – Entgeltliche Werbesendung – Nichteintreten - Gewinnspiele

Star TV – Beanstandung vom 19. Juni 2014 (Postaufgabe: 20.06.2014) betreffend die Sendung Städtequiz vom 19. Juni 2014, 17.00 Uhr

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 19. Juni 2014 (Postaufgabe 20.06.2014) ist am 23. Juni 2014 bei mir eingegangen. Gleichentags habe ich Ihnen den Eingang Ihrer Beanstandung bestätigt und die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist fristgemäss am 10. Juli 2014 (Postaufgabe 7. Juli 2014) bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die

Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung was folgt aus:

„Wohlweislich hat Star TV gleich einen Juristen als Ombudsstelle bezeichnet. Man musste ja annehmen, dass sich zufälligerweise auch einmal ein Mann aus der gleichen Branche das Quiz anschaut. Die Frage lautete: Nennen sie mir 5 Städte! In der Schweiz gilt auch de jure eine Gemeinde erst ab 10'000 Einwohnern als Stadt. Die freiburgische Ortschaft Rue, die unter anderem im Antwortcouvert genannt wurde, ist eine Gemeinde mit rund 1300 Einwohnern, also keine Stadt. Einmal mehr versucht ein TV-Sender zu schummeln, um so das Gewinngeld zu sparen. Ich brauche das Wort „Betrug“ bewusst nicht, denn ich kenne als Historiker Ortschaften mit weniger als 10'000 Einwohnern, die gemäss Marktrecht/Stadtrecht den Namen „Stadt“ führen. Dazu gehört RUE. Es ist eine Verarschung aller Zuschauer, mit solchen Spielchen Gewinnversprechen zu machen.

Ich bin gespannt, wie die Staatsanwaltschaft auf eine Klage reagiert. Ein seriöser Sender hat es nicht nötig, mit solchen Methoden Zuschauer zu ködern!

Ich kann mich sehr gut erinnern, dass das SECO schon einmal faule Gewinnspiele (Würfelzahlen/Gewichte/ etc.) verboten hatte!

Bin sehr gespannt, mit welchen Ausreden Sie hier kontern möchten....“.

In meinem Bestätigungsschreiben vom 23. Juni 2014 an Sie habe ich Sie darüber orientiert, dass die Ombudsstelle eine von den einzelnen Veranstaltern unabhängige Beschwerdeinstanz ist, die für alle privaten Radio- und Fernsehsender in der deutschen und rätoromanischen Schweiz zuständig ist. Die Ombudsstelle habe daher mit dem Sender Star TV direkt nichts zu tun.

In Ihrem Mail vom 25. Juni 2014 haben Sie Ihre Beanstandung wie folgt ergänzt:

*„Ich möchte mich entschuldigen, dass ich in diesem Fall ungenau recherchiert habe und einfach die Webseite von StarTV zum Anlass genommen habe, die Ombudsstelle sei eine StarTV interne Lösung. Meine Kritik richtete sich nicht an die Ombudsstelle sondern an den Sender. Die Frage sei natürlich erlaubt, ob bei solchen suspekten Gewinnspielen nicht gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen wurde. Art.2 UWG bezeichnet ja unlauter und widerrechtlich jedes täuschende Verhalten, das gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst. Unlautere Angaben wurden de jure grundsätzlich nicht gemacht, wenn man die alten historischen Markt- und Stadtrechte dem Wortlaut nach interpretiert. Der TV-Zuschauer sieht aber in einer Stadt mit Sicherheit nur eine Gemeinde, die traditionell die Einwohnerzahl von 10'000 übersteigt. Das würde wohl endgültig nur der zuständige Richter beantworten können. Eine Klage meinerseits wird sicher nicht erfolgen, ich wehre mich einfach gegen diese Art von Spielen, die leider von vielen Anrufern benutzt werden, die so (zu) viel Geld investieren ohne eine echte Gewinnchance zu haben Dass solche Gebühren von den Telefonanbietern gar nicht einklagbar sind, wissen wohl auch nur sehr wenige. Was mich weiter an dieser Art von Spielen stört ist die Tatsache, dass nur **ein einziger Anrufer** ganz am Schluss der Sendung ins Studio geschaltet wird, alle anderen Anrufer verpuffen ungehört im Callcenter.“*

Der Vertreter von Star TV, Herr Dr. Andreas Meili, nimmt in seiner Stellungnahme

vom 7. Juli 2014 wie folgt Stellung:

„... 1. Das von Herrn X kritisierte „Städtequiz“ basiert auf der Idee eines Kreuzworträtsels. Die Buchstaben sind passend zu mindestens 5 Namen von Schweizer Städten bereits integriert. Die Zuschauer müssen aus den vorgegebenen Buchstaben die Namen von 5 Städten herausfinden, die mit jenen übereinstimmen, die der Spielveranstalter zuvor festgelegt und in einem verschlossenen Couvert hinterlegt hat. Die so teilweise auf Wissen und Geschicklichkeit, teilweise auf Zufall ausgelegte Spielteilnahme erfolgt sowohl telefonisch als auch gratis per Internet (www.calltv.com/quizexpress), worauf am Anfang und laufend in der Sendung deutlich hingewiesen wird (vgl. Beilage 2).

2. Das Spiel basiert auf der Liste der Städtenamen gemäss [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste der St%C3%A4dte in der Schweiz](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_St%C3%A4dte_in_der_Schweiz) mit weniger als 10.27000 Einwohnern, die wiederum auf den offiziellen Daten des Bundesamtes für Statistik beruhen. Die entsprechenden Daten sind auf dem Computer des Spielveranstalters hinterlegt, so dass das jeweilige Quiz auf dieser Basis elektronisch zusammengestellt werden kann.

3. Auf dieser Liste ist auch das Städtchen Rue hinterlegt, obwohl es sich rein einwohnermässig nicht um eine Stadt handelt, worauf auch Herr X hingewiesen hat. Das ändert aber nichts daran, dass es sich um eine offizielle Stadt handelt. Der Grund liegt offensichtlich darin, dass es sich bei der Ortschaft Rue um ein mittelalterliches Städtchen handelt, das aufgrund der von den damaligen Vasallen des Grafen von Genf zugestandenen Markt- und Freiheitsrechten den Status einer Stadt, mit Burg, Spital und selbständiger Pfarrei etc., erhalten hat (siehe dazu <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D877.php> sowie [http://de.wikipedia.org/wiki/Rue FR](http://de.wikipedia.org/wiki/Rue_FR)).

4. Ein Fehlverhalten, Vorsatz oder gar böse Absicht liegen dem Spiel des Veranstalters somit klarerweise nicht zugrunde, denn die Hinterlegung der einzelnen Ortsnamen auf der vorgenannten Liste wird vom Spielveranstalter im Einzelnen nicht überprüft. Er kann auch nicht wissen, weshalb Ortschaften wie Rue und andere auf dieser Liste hinterlegt sind. Für ihn muss es genügen, dass die Ortschaften, die im Quiz gesucht werden, offizielle und anerkannte Städte sind.

5. Der Spielveranstalter ist sich aber bewusst, dass die Nennung von Städten wie Rue, die ihren Status nur aufgrund historischer, der Allgemeinheit wenig bekannter Ereignisse besitzen, zu hohe Anforderungen an das Wissen und die Geschicklichkeit mancher Spielteilnehmer stellen kann. Aus diesem Grund hat sich der Spielveranstalter dazu entschlossen, das Spiel „Städtequiz“ zu überarbeiten und bis dann nicht weiter auszustrahlen. Die letzte Ausstrahlung erfolgte am 1. Juli 2014.....“.

Ich habe mir die beanstandete Sendung genau angesehen. Dabei habe ich festgestellt, dass die Sendung „Städtequiz“ während der ganzen Sendung und gut sichtbar für den Zuschauer als „Werbesendung“ betitelt wird. Nun ist es so, dass nach der letzten Revision des RTVG ausschliesslich das Bakom (Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel) im Bereich der (entgeltlichen) Werbung sachlich zuständig ist. Dies gilt auch dann, wenn es sich inhaltliche Fragen eines Webspots handelt. Meine Anfrage an das Bakom hat ergeben, dass dieses Bundesamt auf Beanstandungen im Zusammenhang mit Gewinnspielen eintritt und diese im Rahmen seiner Zuständigkeit behandelt.

Nicht zuständig sind das Bakom (und auch die Ombudsstelle) von vornherein für die Überprüfung von strafrechtlichen Tatbeständen, möglichen Verletzungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb sowie möglichen Verletzungen des Lotterieggesetzes. Hierfür sind ausschliesslich die in diesen Gesetzen bestimmten Instanzen zur materiellen Beurteilung des in Frage stehenden Sachverhalts zuständig.

Aus programmrechtlicher Sicht - und dies wäre der ausschliessliche Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle - wären die von Ihnen beanstandeten Gewinnspiele nur zu beanstanden, wenn Bestimmungen des geltenden Radio- und Fernsehgesetzes verletzt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn das sogenannte Sachgerechtigkeitsgebot verletzt wäre, welches besagt, dass Sendungen so auszugestaltet sind, dass sich die Zuschauer eine eigene Meinung bilden können. Diesbezüglich neigt die Rechtsprechung dazu, das Sachgerechtigkeitsgebot auf Sendungen der vorliegenden Art nicht gelten zu lassen.

Auf Ihre Beanstandung kann ich nach allem leider aus formellen Gründen nicht eintreten.

Ganz persönlich finde ich es stossend, dass hier den Zuschauern ganz einfach zu beantwortende Fragen vorgegaukelt werden, die sie zum Mitmachen animieren, die sich aber im Nachhinein als praktisch unbeantwortbar darstellen. Wer kennt schon die kleine Ortschaft „Rue“, weiss, dass es sich hier unbeschadet der geringen Einwohnerzahl um eine Stadt handelt. Kommt hinzu, dass in diesem Rätsel neben „Rue“ noch acht andere Städte erkennbar sind. Die Zuschauer werden damit geradezu dazu verleitet, die zahlreichen mathematisch möglichen (und von vornherein falschen) Kombinationen anzumelden. Das ist eine leider immer wieder feststellbare Masche bei diesen Gewinnspielen. Ich erinnere mich an einen Quiz, bei welchem die Zutaten einer Pizza gefragt waren. Als es um den „grossen Gewinn“ ging, stellte der Moderator fest, dass ein ganz alltägliches Lebensmittel gesucht werde. Danach stellte sich heraus, dass keine „Zwiebel“ gesucht worden war, sondern eine „Silberzwiebel“. Weiter kommt hinzu, dass sich die Zuschauer in aller Regel nicht die Mühe nehmen, die Mitmachregeln zu erkennen. Sie wissen nicht, dass die Chance „durchzukommen“ ohnehin recht klein ist. Gerade einfachere Leute durchschauen diese Spiele nicht. Sie übersehen dabei auch oft den Kostenfaktor.

Die Verantwortlichen von Star TV haben erkannt, dass in diesem Gewinnspiel allzu hohe Anforderungen an den Kenntnisstand der Zuschauer gestellt worden sind. Es habe sich der Spielveranstalter daher dazu entschlossen, das Spiel „Städtequiz“ zu überarbeiten und bis dann nicht weiter auszustrahlen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

**03/2014 – Sachgerechtigkeitsgebot, Unschuldsvermutung,
Persönlichkeitsschutz, Schleichwerbung**

TeleZüri – Beanstandung vom 24. Juli 2014 betreffend die Sendung ZüriNews vom 4. Juli 2014

Sehr geehrter Herr X

Ihre an Herrn Dr. Oliver Sidler adressierte Beanstandung vom 24. Juli 2014 wurde mir von meinem ferienabwesenden Stellvertreter am 25. Juli 2014 zur weiteren Behandlung weitergeleitet. Mit Mail und Schreiben vom 31. Juli 2014 habe ich Ihnen den Eingang Ihrer Beanstandung bestätigt und die Veranstalterin gleichentags zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist fristgemäss am 13. August 2014 (Postaufgabe: 5. August 2014) bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung wörtlich (mit kleineren Korrekturen) was folgt aus:

„...Bei allem nötigen Respekt aber in absoluter Deutlichkeit beschwere ich mich gegen eine Sendung auf TeleZüri vom Freitag, 4. Juli 2014. Es handelt sich um die Nachrichten-Sendung "ZüriNews" Es geht um den Beitrag gegen Herr Mario Babini Gemeinderat (und wie unzählige Male oft von TeleZüri erwähnt; bei der SVP).

Als 1. Punkt beanstandete ich aufs schärfste die Titelauswahl mit dem der Beitrag angekündigt wurde : "SVP-Gemeinderat drohte immer wieder" respektive "Drohung kein Einzelfall". Hier wurden nach meiner Ansicht verfassungsmässige Rechte und journalistische Pflichten und Fairness aufs äusserste verletzt. So war KEIN Fragezeichen, Fragestellung, sondern eine "Feststellung" Hier wurde das Gebot verletzt, dass in unserem Land EIN JEDER unschuldig ist, bis die Schuld in einem rechtmässigen Verfahren erwiesen ist. Im gesamten Beitrag wurde NIEMALS dieser rechtsstaatliche Grundsatz erwähnt (Unschuldsvermutung). Stattdessen wurden im Beitrag von angeblichen Geschädigten (auch diese Einschränkung "angeblich" wurde NIEMALS angefügt) SCHWERSTE Vorwürfe erhoben. Von einem "Imbiss-Verkäufer" (als Pizza-Verkäufer bezeichnet) wurden (wesentlich grössere Vergehen als die im Raum stehenden Vorwürfe gemäss

Anzeige) Anschuldigungen erhoben, welche den Angeschuldigten als Schwerstkriminellen hinstellten. Wie der Gemeinderat (im Beitrag einige Male zu vernehmen von der SVP) ihn mit einem Zitat "GROSSEN Messer" angeblich Angst gemacht haben soll und ihm so eine Pizza gratis zukommen liess. Er sei angeblich (Zitat) „TERRORISIERT“ worden (Einen Menschen als Terrorist zu bezeichnen, ist sicherlich eine der schwerstwiegenden Anschuldigungen, die es gibt). Diese Geschichte - für mich wie in einem schlechten Mafia-Film - hatte dann auch einige Sonderheiten und Widersprüche. So kam der Angeschuldigte angeblich immer wieder - OHNE ZU BEZAHLEN -. Da steht doch die Frage im Raum, warum der Verkäufer ihm immer wieder Waren ausgehändigt hat, wenn dieser niemals zahlte. Warum NIEMALS eine Anzeige erfolgte oder ein Hilfesuch bei Polizei oder Bekannten, Passanten. Insbesondere bei dem SCHWERWIEGENDEN Anwurf mit Waffengewalt (Zitat "GROOOOSES MESSER") eine Pizza ohne Geld zu erhalten ausgehändigt haben soll, stellt sich doch die Frage, WARUM HAT DER VERKÄUFER AUCH HIER NICHT DIE POLIZEI verständigt, eine Anzeige gemacht oder beim besagten Vorfall um Hilfe ersucht, wenn diese schwere Anschuldigung stimmen sollte?

Aus meiner Sicht wäre es die journalistische Pflicht gewesen, diesen Ungereimtheiten mit Fragestellungen nachzugehen. Dies wurde im Beitrag NICHT gemacht. Kritiklos wurde diese Behauptung aufgenommen. Ebenso die anderen ANGEBLICHEN Vorfälle, die von einem Lokalbesitzer und Mutter von 2 Kindern gestellt worden sind. Auch hier gab es keine kritische Nachfragen. Ebenfalls keine Anmerkung, dass die Unschuldsvermutung zu gelten habe oder wohl "Aussage gegen Aussage" besteht. NICHT EINMAL ERWÄHNT WURDE, warum keine Gegenpartei auf diese ganz schlimmen Vorwürfe Stellung nimmt. Wurden überhaupt Bemühungen unternommen? Was man allerdings bei beiden Fällen sah, mitgeteilt wurde, wie die Lokale mit Namen heissen.....So wurde beim Pizza-Verkäufer nicht nur lange eine Pizza eingeblendet (natürlich musste der Pizza-Verkäufer gleich die Pizza in die Kamera halten, welche er aus Angst angeblich geben musste. Wie das handschriftliche Lokalverbot, welches ebenfalls gezeigt wurde anscheinend aus Sicht von TeleZüri Beweismittel...), sondern es wurde auch einige Sekunden die Telefonnummer (Bestellnummer) eingeblendet. Wie kann dies sein? Wurde hier die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten? Ist dieser Pizza-Verkäufer ein glaubwürdiges Opfer oder ging es ihm um Gratis-Werbung für sein Unternehmen? Warum wurden die angeblichen Opfer mit deren Lokalnamen genannt? Wird bei TeleZüri diesen Fragen nachgegangen oder kann jedes Unternehmen mit negativen Berichten über diesen Gemeinderat den Namen des Unternehmens in die Kamera halten? Überprüft TeleZüri die Seriosität der angeblichen Opfer?

Die journalistisch verwerflichste Unterlassung aus meiner Sicht ist allerdings, dass KEINE Gegenpartei angehört wurde. Der Beschuldigte oder eine ihm zugetraute Person wurden NICHT angehört. Das ist für mich der verwerflichste Journalismus, wenn man nur einer Partei die Gelegenheit gibt, sich zu äussern UND DIE ANDERE PARTEI ANGEGRIFFEN WIRD, ohne dass dieser Angeschuldigte sich dann nicht verteidigen kann.

Ich persönlich gelange zur Auffassung, dass das grösste Verbrechen des Beschuldigten darin liegt, bei der SVP zu sein. Der Beschuldigte hat weder einer Person körperlichen Schaden zugeführt, keinen Raub, Erpressung oder Unterschlagung begangen. Der Beschuldigte soll gedroht haben. Somit steht die Art und Weise der Berichterstattung (die bestimmt noch weiter geht) in keinem Verhältnis zur begangenen Tat. Auffällig zudem wie im Vorbericht, bei der wesentlich brisanteren Geschichte um die Regierungsrätin Frau Aeppli SP im GESAMTEN BEITRAG und in der Anmoderation niemals erwähnt wurde, dass Frau Aeppli bei der SP ist. Hingegen wurde beim Beitrag um Frau Aeppli Personen

angehört, welche Frau Aepli verteidigen. DER REPORTER BETONTE NOCHMALS, WIE FRAU AEPPLI DIE VORWÜRFE BESTREITET. Wie kann es zu so einer unterschiedlichen Berichterstattung kommen? Auch für diese Auffälligkeit im Verhältnis, wie oft erwähnt wurde wie der Beschuldigte bei der SVP ist und KEIN EINZIGES MAL, dass Frau Aepli bei der SP (bei beiden Personen weiss der geneigte Konsument natürlich, bei welcher Partei sie sind. Dann aber entweder bei beiden erwähnen oder bei beiden weglassen) möchte ich beanstanden und wäre für eine Erläuterung dankbar.

Der Bericht wurde abgeschlossen mit der Frage wie "gefährlich" der Angeschuldigte (natürlich NOCHMALS ERWÄHNT, DASS ER BEI DER SVP IST) sei. Hätte ich die Vorgeschichte nicht gekannt, würde ich wohl den Eindruck erhalten, dass hier von einem mutmasslichen schlimmsten Kriminellen geredet wird.

Der Angeschuldigte dürfte politisch erledigt sein. Da die SVP ja schnell mit Rauswurf reagiert, wenn die Medien SVPler kritisieren. Ich persönlich habe den Eindruck nur, weil er bei der SVP ist, wurde diese Geschichte so unverhältnismässig dargelegt. (Im Vergleich, was sonst für Verbrechen passieren, ODER IM VERGLEICH ZU LINKEN POLITIKERN. Welche ähnliche Vorfälle schon waren, OHNE dass Medien so darüber berichteten (Etwa Garbani SP, Tschäppät SP, Lombardi CVP).

Mir geht es nicht in 1. Linie darum, sondern UM DEN MENSCHEN. Ich wehre mich dagegen dass Menschen von den Medien nach meiner Auffassung am Boden liegend noch "erdrückt werden sollen." Und dies mutmasslich NUR WEIL SIE BEI DER SVP SIND.

Zusammenfassung der Beanstandung:

Warum wurde in diesem Beitrag NIEMALS die Unschuldsvermutung aufgeführt? Warum wurden KEINE KRITISCHEN FRAGEN an die Personen gerichtet, die so schwere Anschuldigungen erhoben "Terrorisiert", "grosses Messer" "nicht bezahlt" "Kindern Waffe gegeben"? Warum wurde nicht gefragt, WARUM KEINE ANZEIGE erfolgte, oder Polizei nicht gerufen wurde, wenn diese schwerwiegende Anschuldigungen zutreffen sollten. Warum wurden die Namen der "Lokale" bei beiden Personen den Zuschauern übermittelt. Muss damit gerechnet werden, wie weitere Unternehmer Anschuldigungen erheben und "dafür" den Namen des Unternehmens im Fernsehen erwähnen dürfen? Diese Fragen stelle ich mir.

Ich kenne den Angeschuldigten nicht. Und ich weiss auch nicht, ob diese Vorwürfe alle zutreffen oder nicht. Es geht mir auch um den Bericht und den Eindruck des Berichtes. Und die fehlende Klarstellung, dass die "Unschuldsvermutung" gelte. Und insbesondere WARUM sich der Angeschuldigte nicht verteidigen und Stellung nehmen konnte. Warum wurde das Bild und der Name am 1. Tag der Berichterstattung verschwiegen und in diesem Bericht dann nicht mehr? Gerade WENN MAN NAME UND FOTO EINES ANGESCHULDIGTEN EINBLENDET, SOLLTE MAN DOCH BESONDERS VORSICHTIG BERICHTEN. Und insbesondere dieser Angeschuldigten Person ein Recht auf Verteidigung ermöglichen. Mit so einer Berichterstattung kann sich Herr Mario Babini nur noch schwer in der Öffentlichkeit zeigen. Aus meiner Sicht MUSS man sich dann erst recht wehren und verteidigen können. Und ich werde mich dagegen wehren. Meine Frage an die Ombudsstelle: Dürfen sich die Medien so verhalten? Ich wehre mich energisch dagegen, dass dies in unserem Land für die Medien möglich ist....."

Der Chefredaktor von TeleZüri, Herr Claude Winet, nimmt in seiner Stellungnahme zu Ihrer Beanstandung wie folgt Stellung:

„...Bereits im Vorfeld der Berichterstattung vom 4. Juli berichteten diverse Medien ausführlich über die Vorwürfe gegen den SVP-Gemeinderat Mario Babini, darunter auch TeleZüri. Auslöser der Berichterstattung war ein Vorfall in einer Zürcher Bar. Herr Babini hat vor diversen Augenzeugen einen Gast mit einem Messer bedroht. Die Polizei bestätigte den Vorfall und brachte den Politiker in eine Ausnüchterungszelle. Noch vor der kritisierten Berichterstattung wurde der Amtsträger wegen Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft genommen. Diese wurde inzwischen laut Staatsanwaltschaft „gestützt auf neue Fakten“ für unbefristete Zeit verlängert.

Der Beschwerdeführer kritisiert unter Punkt 1 die Ausrichtung und den Titel (Wiederholungstäter) des Beitrags. Zudem hätte TeleZüri die vorgeworfenen Taten als Feststellung kommuniziert. Dazu folgendes: Die Anmoderation bezieht sich auf den Inhalt des Beitrags, dieser beschäftigt sich mit zusätzlichen Vorwürfen an Babini. Die Titelgebung/Anmoderation ist demnach logisch, nachvollziehbar und richtig. Zudem hat TeleZüri die neuen Entwicklungen nicht als Tatsachen, sondern konsequent als Vorwürfe an die Adresse Babinis dargestellt und permanent Soll-Formulierungen oder die indirekte Rede verwendet. Wir weisen den Vorwurf deshalb zurück.

Weiter hinterfragt der Beschwerdeführer ausführlich die Glaubwürdigkeit des im Beitrag vorkommenden Imbiss-Verkäufers. TeleZüri hat im Umfeld von Herrn Babini intensiv recherchiert. Wir sind an diesem Tag auf sechs Fälle gestossen, wo die Geschädigten eine Anzeige gegen Herrn Babini vorbereiteten. (Die Anzeigen könnten inzwischen zur Verlängerung der Untersuchungshaft geführt haben.) Unter anderem wurde TeleZüri von Nachbarn auf den ausländischen Imbissbuden-Besitzer hingewiesen. Dieser versicherte glaubwürdig, dass er von Herrn Babini immer wieder bedroht worden sei. Herr Babini hinterliess auch seine Visitenkarte und wies laut dem Besitzer – wie später auch in der Züricher Bar – auf seine machtvolle Funktion als Gemeinderat hin und dass der den Polizeichef kenne. Offensichtlich setzte er den schlecht deutsch sprechenden Besitzer massiv unter Druck. Dieser war offensichtlich überfordert, um wirkungsvolle Gegenmassnahmen zu treffen. Das Muster der Einschüchterung wiederholte sich auch in anderen Fällen, wie unsere Recherchen zeigen.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der TeleZüri-Beitrag die Vorwürfe an den Würdenträger behandelte. Fragen, ob der Imbissbuden-Besitzer Werbung für sein Geschäft machen konnte, sind in diesem Zusammenhang irrelevant.

Zudem fragt der Beschwerdeführer, weshalb keine Gegenpartei befragt worden ist. Herr Babini war zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft. Dies wird im Beitrag erwähnt. TeleZüri hatte keine Möglichkeit die Gegenpartei zu befragen. Familienangehörige wollten zu den Vorwürfen keine Stellung nehmen. Zuletzt kritisiert der Beschwerdeführer, dass die Medien den Namen genannt und das Foto des Gemeinderats gezeigt haben. Es gilt festzuhalten, dass es sich bei Herrn Babini um einen vom Volk gewählten Amtsträger handelt. Er ist eine Person von öffentlichem Interesse. Die Staatsanwaltschaft führt gegen ihn eine Untersuchung wegen Drohung und Hausfriedensbruch. Eine Veröffentlichung ist deshalb gerechtfertigt...“

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob der Veranstalter die einschlägigen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen eingehalten hat. Konkret stellt sich in erster Linie die Frage, ob die beanstandete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art.4 Abs.2 RTVG verletzt. Dem Publikum muss aufgrund der im Beitrag angeführten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt werden. Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegen Personen erhoben werden und die ein erhebliches materielles und immaterielles Schadenrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Der Standpunkt von angegriffenen Personen ist in geeigneter Weise darzustellen. Es bedarf eingehender Recherchen zur Abklärung der Anschuldigungen. Der Standpunkt von angegriffenen Personen ist in geeigneter Weise darzustellen. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen. Bei der Berichterstattung über hängige Strafverfahren dem in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung gebührend Rechnung zu tragen. Jeder Mensch gilt demnach als unschuldig, solange er nicht in einem rechtmässig durchgeführten Verfahren rechtskräftig verurteilt wurde. Bei der Berichterstattung über laufende Strafverfahren sind Vorverurteilungen deshalb zu vermeiden. Neben einer präzisen Darstellung der Fakten und der verschiedenen Standpunkte gebietet der Grundsatz der Unschuldsvermutung eine zurückhaltende Ausdrucksweise in Bild und Ton (vgl. für die obigen Ausführungen den Entscheid der UBI vom 3. Dezember 2010, Ziffern 4.2 -4.4 mit weiteren Hinweisen).

Beim beanstandeten Beitrag handelt es sich um einen tagesaktuellen Informationsbericht über einen Zürcher Gemeinderat, der wegen diverser möglicher Delikte wegen Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft genommen worden ist. Die Untersuchungshaft wurde zwischenzeitlich auf unbestimmte Zeit verlängert (vgl. hierzu den Bericht in der NZZ vom 17.47.2014 „Babini bleibt bis Oktober in U-Haft“). Naturgemäss müssen derartige aktuelle Berichte schnell und in kürzester Zeit zusammengestellt und verfasst werden. Dies entbindet die Autoren nicht, das Publikum sachgerecht und möglichst ausgewogen zu informieren. Wenn die Medien über hängige Verfahren von Angeschuldigten berichten, gebietet sich in aller Regel die Anonymisierung der angeschuldigten Person und damit auch das Zeigen eines Bildes derselben. Gemäss den Richtlinien der Standesorganisation für Medienschaffenden, dem Presserat, ist eine Identifizierung der betroffenen Person legitim, wenn diese ein politisches Amt beziehungsweise eine staatliche oder gesellschaftlich leitende Funktion wahrnimmt und der Medienbericht damit im Zusammenhang steht. Die Medien können ihre Kontrollfunktion nur wahrnehmen, wenn hier der Name genannt wird, da ohne Nennung des Namens der entsprechende Beitrag wenig Sinn machen würde.

Herr Babini nimmt als ein vom Stimmvolk gewählter Gemeinderat in Zürich eine wichtige öffentlich-rechtliche Funktion wahr. Gegen ihn läuft unbestreitbar ein strafrechtliches Untersuchungsverfahren. Damit haben die allfälligen privatrechtlichen Interessen des Betroffenen hinter dem höherrangigen öffentlichen Interesse auf Namensnennung und auf die Publikation des Bildes des

Gemeinderats zurückzutreten. Programmrechtlich ist daher nicht zu beanstanden, dass im Bericht der Name des Gemeinderats genannt und sein Bild gezeigt wird. Kommt hinzu, dass die gegen Herrn Babini erhobenen Anschuldigungen Einzug in den Medien gefunden haben und damit in der Öffentlichkeit allgemein bekannt waren, so zum Beispiel im Tagesanzeiger vom 4.7.2014 „Zürcher SVP-Politiker sitzt in Untersuchungshaft“, in der NZZ vom 2.7.2014 „SVP-Gemeinderat bedroht Gast mit Sackmesser“, in der NZZ vom 10.7.2014 „SVP will Pöbler loswerden“, in der NZZ vom 14.7.2014 „Babini bleibt bis Oktober in U-Haft“, Nachrichten im Fernsehsender TeleTop vom 4. 7.2014).

Herr Winet hat zu diversen Vorwürfen Ihrerseits Stellung genommen. Zu seinen Ausführungen betreffend die Titelgebung/Anmoderation, die nachvollziehbar sind, habe ich nichts beizufügen. Insbesondere trifft es zu, dass hier „soll“-Formulierungen verwendet worden sind, die deutlich machen, dass hier die Behauptungen des angeblichen Opfers wiedergegeben werden. Herr Winet legt in seiner Stellungnahme dar, warum nach den erfolgten Recherchen den Aussagen des Imbiss-Verkäufers Glauben geschenkt wurde. Es scheint, dass hier im Rahmen der zeitlich beschränkten Möglichkeiten vom Veranstalter die erforderlichen Recherchen gemacht worden sind. Herr Babini wurde unter anderem wegen der im Beitrag geschilderten Vorfälle in Untersuchungshaft genommen. Da eine Untersuchungshaft von Gesetzes wegen nur bei Vorliegen von dringendem Tatverdacht verfügt werden kann, konnten die Autoren des Beitrags davon ausgehen, dass hier von den Betroffenen nicht haltlose Aussagen gemacht worden sind.

Sie stossen sich daran, dass im ganzen Bericht der Angeschuldigte keine Gelegenheit gehabt habe, sich zu den Vorwürfen zu äussern sowie dass im ganzen Bericht nicht ausdrücklich auf die Unschuldsvermutung hingewiesen wurde. Herr Winet wendet hier ein, Herr Babini habe nicht befragt werden können, weil er in Untersuchungshaft gewesen sei. Familienangehörige hätten zu den Vorwürfen keine Stellung nehmen wollen.

Bei der Berichterstattung über hängige Strafverfahren ist, wie ich oben bereits ausgeführt habe, dem in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung gebührend Rechnung zu tragen. Jeder Mensch gilt als unschuldig, solange er nicht in einem rechtmässig durchgeführten Verfahren rechtskräftig verurteilt wurde. Wenn im beanstandeten Bericht der Angeschuldigte schon nicht zu Wort kommen konnte, hätte nach meinem Dafürhalten angesichts der doch gravierenden Vorwürfe unbedingt ein deutlicher Hinweis auf die für den Angeschuldigten geltende Unschuldsvermutung einfließen müssen. Ein ausdrücklicher Hinweis, dass eine Befragung des Angeschuldigten oder ihm nahestehender Personen nicht möglich gewesen ist, hätte nach meiner Ansicht in den Bericht gehört. Ich vermisse auch beim inhaltlich unpräzisen reisserisch daherkommenden Schlusskommentar („Ein Studierter mit Dokortitel, SVP-Gemeinderat; wer und wie gefährlich ist Mario Babini? Bis die Züricher Oberstaatsanwaltschaft das herausgefunden hat, bleibt der 57-Jährige hinter Gitter.“) die in Berichterstattungen über laufende Strafverfahren gebotene Zurückhaltung. Ich verweise diesbezüglich auf die obigen Ausführungen. In diesen Punkten erscheint mir Ihre Beanstandung als berechtigt.

Die mehrfache Erwähnung, dass der Angeschuldigte SVP-Politiker ist, mag für Sie störend sein. Programmrechtlich ist dies nicht zu beanstanden. In der Ausgestaltung der Berichte sind die Veranstalter grundsätzlich frei.

Sie stossen sich auch daran, dass im Bericht die Lokale der betroffenen Personen gezeigt worden sind. Bei einem Lokal sei auch während einiger Sekunden die Telefonnummer des Lokals gezeigt worden. Damit sei den Opfern unnötigerweise eine Werbeplattform geboten worden.

Die Ombudsstelle hat sich auch damit auseinanderzusetzen, ob in einer redaktionellen Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt wird, wenn in ihr ohne Entgelt Schleichwerbung für ein Produkt oder eine Dienstleistung gemacht wird. Redaktionelle Sendungen dürfen nicht als Werbeplattform missbraucht werden. In diesem Sinne liegt verbotene Schleichwerbung bei Aussagen oder Bildern mit werbendem Charakter vor, welche zur Vermittlung einer Information oder zur Gestaltung einer realitätsgerechten Umgebung nicht erforderlich sind. Werbende Botschaften dürfen mit anderen Worten keinen Selbstzweck verfolgen. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots durch unentgeltliche Schleichwerbung liegt vor, wenn die mit einer Aussage verbundene Werbewirkung nicht durch den Informationswert gedeckt ist.

Den Vorwurf der Schleichwerbung erachte ich als unbegründet. Dass im Bericht die Lokale gezeigt werden, wo sich die behaupteten Vorfälle abgespielt haben, ist meiner Meinung nach programmrechtlich nicht zu beanstanden. Es liegt in der Natur der Sache, dass in derartigen Beiträgen auch gezeigt wird, wo sich die behaupteten Vorfälle abgespielt haben. Dass dabei auch während weniger Sekunden die auf dem Schaufenster des Imbissladens angeschriebene Telefonnummer des Ladens gezeigt worden ist, erachte ich für unproblematisch, zumal das eher zufällig war und sich alles im Rahmen des dargestellten redaktionellen Inhalts bewegte. Die Nennung der Lokale erfolgte nicht ohne jegliche redaktionelle Notwendigkeit. Aussagen werbender Art wurden nicht gemacht.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

In der Beilage lasse ich Ihnen die Stellungnahme von TeleZüri vom 5. August 2014 zukommen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni
